

Ole Döring*

Zwischen moralischem Rubikon und rechtlichem Limes: Chinas bioethisches Selbstverständnis nimmt Gestalt an

Gliederung

- 1 Einführung
- 2 Zum politischen und gesellschaftlichen Rahmen
- 3 Regelungsinteressen, Akteure und Ansichten zum Embryo
 - 3.1 Internationalisierung der Forschung
 - 3.2 Schutzkompetenz
 - 3.3 Zur Nutzung
 - 3.4 Der Beitrag der Reproduktionsmedizin
 - 3.5 Pragmatische Leitlinien
- 4 Positive Regelungen
 - 4.1 Ethische Prinzipien für die menschliche Reproduktionstechnologie
 - 4.2 Richtlinien zur Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen für die VR China
- 5 Zur Diskussion der ethischen Bedeutung des Embryos in der Medizin in China
 - 5.1 Spielräume
 - 5.2 Grenzverläufe
 - 5.3 Zur Begründung von Schutzwürdigkeit
 - 5.4 Zur ethischen Pointe
 - 5.4.1 Gesellschaft
 - 5.4.2 Philosophie
- 6 Diesseits von Ethik und Kultur

1 Einführung

China hat sich einem nahezu ungehemmten wirtschaftlichen und technischen Fortschritt verschrieben. Biotechnologie und die „Lebenswissenschaften“ nehmen prominente Plätze auf der Agenda der Fackelträger der Modernisierung ein.¹ Regierung und Partei legen dabei in einem verblüffenden Ausmaß moralische Flexibilität an den Tag. „Kulturelle Besonderheiten“ sollen nach dem Willen chinesischer Forschungslobbyisten eine neue „Liberalisierung“ schmackhaft machen und ethische Bedenken zerstreuen. Es ist davon die Rede, dass „Chinas kulturelle Umwelt geringere moralische Bedenken gegenüber der Nutzung em-

bryonaler Stammzellen als viele westliche Länder“ hege. Es böten sich dem Lande „nie da gewesene Gelegenheiten für Forschung und Kommerzialisierung“ durch diese Technologie.²

Auch der Mythos der Seidenstraße wird als Symbol des Aufbruchs in die Globalisierung wiederbelebt. „In diesem Zeitalter der Molekularmedizin betrachten wir die 'neue Seidenstraße' als den Austausch von Informationen zwischen biomedizinischen Instituten in China, den Vereinigten Staaten und anderen westlichen Nationen“ – und zwar im Sinne eines „profitablen Kulturaustausches“.³ Als kardinale Gründe für den versprochenen gegenseitigen Nutzen gilt demzufolge „die schiere Anzahl der Leute mit Herz-Kreislaufkrankungen in China – vorausgesagte 100 Millionen in den kommenden Jahren. Verbunden mit den relativ geringen Krankenhauskosten ist China somit ideal für klinische Studien neuer therapeutischer und diagnostischer Verfahren“.⁴

Manch einer, der solche Auskünfte hochrangiger chinesischer „Lebenswissenschaftler“ zur Kenntnis nimmt, stellt sich die Frage, welche ethischen oder moralischen Grenzen China überhaupt aus eigenem Antrieb aufstellen und verteidigen möchte.⁵ Ist alles, was man ausprobieren kann, erlaubt, sofern es einen Nutzen verspricht?⁶ Blickt man zum Vergleich auf ostasiatische Nachbarn, so scheint dieser Vorbehalt sich noch zu verstärken. Die Vielfalt der Meinungen und Interessen, die in der moralischen Kultur Südkoreas zum Ausdruck kommen, können einer säkularen, multikulturellen und demokratischen Gesellschaft alternative Stimmen, fortschritts- oder technikkritische Grenzentswürfe in die Waagschale werfen. Ähnliches könnte man im Hinblick auf Japan vermuten.⁷

Gleichwohl wurde in Japan, faktisch unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit, das Verbot des Klonens von menschlichen Embryonen „zu Forschungszwecken“ soeben aufgehoben.⁸ Die bereits „erfolgreichen“ Experimente zum Klonen des Menschen in Südkorea wurden im Februar unter starker Anteilnahme der Weltöffentlichkeit von der Fachzeitschrift *Science* publiziert.⁹ Seit-

²Xiangzhong Yang, „An embryonic nation. Liberal views on human-embryo technology make China ideal to become a world leader in this field“, in: *Nature*, 428 (11 March 2004), S.210-212, hier S.210.

³Jonas Salk, „The new Silk Road. Kenneth Chien and Luther Chien look to the past to inspire biomedical research of the future“, in: *Nature*, 428 (11 March 2004), S.208-209, hier S.208.

⁴Ebd.

⁵Vgl. meinen Aufsatz „Bioethische und politische Aspekte der Stammzellforschung in China“, in: Wolfgang Bender, Christine Hauskeller, Alexandra Manzei (Hrsg.), *Grenzüberschreitungen. Kulturelle, religiöse und politische Differenzen im Kontext der Stammzellforschung*, Münster: Agenda Verlag, 2004 (im Erscheinen).

⁶Philip Cohen, „Dozens of Human Embryos Cloned in China“, in: *New Scientist*, 6 March 2002. Siehe <http://www.NewScientist.com>.

⁷Robert Horres, Hans Dieter Ölschleger und Christian Steineck, „Cloning in Japan: Public Opinion, Expert Counseling, and Bioethical Reasoning“, in: Heiner Roetz (Hrsg.), *Cross-Cultural Issues in Bioethics: The Example of Human Cloning*, 2004.

⁸„Cloning vote pits science vs. naysayers“, in: *International Herald Tribune/Asahi*, 25.6.2004; Dennis Normile, „Japan Faces Decision as Moratorium Expires“, in: *Science*, Vol 304, Issue 5678, 18.6.2004), S.1729; Seiji Hasegawa und Tatsuya Kimura, „Govt panel divided over cloning“, in: *The Daily Yomiuri*, Tokyo, 18.6.2004, S.4.

⁹Hwang, Ryu, Park, et al., „Evidence of a Pluripotent Human Embryonic Stem Cell Line Derived from a Cloned Blastocyst“, published online 12.2.2004, 10.1126/science.1094515 (*Science Express*

¹„TORCH“ (Fackel) bezeichnet ein seit 1988 laufendes und seitdem wiederholt neu aufgelegtes staatliches Modernisierungsprogramm für Neue und Hochtechnologien, einschließlich der Biotechnologie, bei dem es vor allem um die Öffnung Chinas zur Marktwirtschaft und Angleichung an internationale wissenschaftliche und technische Standards geht. Siehe www.chinatorch.com.

her wird die Kontroverse um die Zulässigkeit des Klonens durch kritische Fragen zur Integrität der Forschung ergänzt, namentlich im Umgang mit den „freiwilligen Eizellspenderinnen“.¹⁰

Muss dem „restriktiven Westeuropäer“ angesichts dieser Signale aus Ostasien nicht Bange werden, wenn er sich die denkbaren weltweiten Konsequenzen „libertärer“ Normen und die opaken Entscheidungsprozesse vor Augen führt? Welche kulturellen, moralischen, ethischen oder politischen Grenzen des Erlaubten mag das vergleichsweise gesellschaftlich unterentwickelte und politisch unfreie China dem technisch Machbaren entgegensetzen?

Dieser Artikel gibt einen Einblick in die aktuelle Entwicklung der Gesetzgebung und Regulierung der medizinischen Biotechnologie in China. Die Analyse ergibt ein differenziertes Bild von der ethisch-moralischen Realität aus der Perspektive der normgebenden Autoritäten. Darin wird die These vertreten, dass China tatsächlich eine zweifache Grenzziehung unternimmt, die sich auch im internationalen Austausch zu bewähren hat. Sie verläuft auf moralischer Ebene entlang einem *Rubikon des unverfügbar Natürlichen* und rechtlich am aktuellen *Limes der sozialen Dimension* der Natur des Menschen. Zur Debatte steht das Verhältnis beider Demarkationen zu einander sowie zu den Determinanten der chinesischen Kultur und Gesellschaft. Hier zeigt sich, schon in Anbetracht einer pragmatischen chinesischen Forschungspolitik, eine beachtliche kulturelle Disposition, die bislang kaum zur Kenntnis genommen wird. Für eine informierte Diskussion und die entsprechenden bioethischen, forschungspolitischen und wirtschaftlichen Interpretationen ist sie von größtem Interesse.¹¹

2 Zum politischen und gesellschaftlichen Rahmen

In China werden derzeit für die Bioethik einschlägige neue Institutionen und rechtliche Instrumente geschaffen, ideologische Richtungskämpfe und Personalfragen für die nächste Generation entschieden, Gesetzgebungs- und Regulierungsprozesse strategisch konzipiert und sonstige Weichen für die sich etablierende institutionelle Bioethik gestellt. Neue Publikationen und internationale Kooperationen entstehen in einer Welle allgemeiner Beachtung der Bioethik. Gleichzeitig streben chinesische Lebenswissenschaftler und Bioethiker aus eigener Initiative nach internationaler Standardisierung und Vernetzung. Ihr politischer Hauptauftrag besteht darin, die Lebenswissenschaften als Teilbereich gesellschaftlicher Praxis zu modernisieren, d.h. technische Risiken oder soziale Reibungsverluste durch Standards und Regularien zu minimieren sowie ihren volkswirtschaftlichen und sonstigen Nutzen zu maximieren.

Reports).

¹⁰Phillan Joung, „Forscher in der Rolle der Schurken. Das südkoreanische Klonexperiment – ein Lehrstück bioethischen Debattierens“, in: NZZ, 73, 27./28.3.2004, S.77.

¹¹Dieser Artikel führt die Analysen und Berichte früherer Beiträge in *CHINA aktuell* fort, besonders „Entwicklung und Ethik: die biomedizinische Spitzenforschung in China will den Kontakt zur Gesellschaft halten, die Medizinethik sucht nach passenden Regeln“, in: C.a., 2/2002, S.151-164.

Trotz der im Namen der intellektuellen Produktivität gewährten „langen Leine“ des Staates ist die Selbstbestimmung der Lebenswissenschaften beschränkt. Die Freiheit der Wissenschaften steht unter einem politischen Generalvorbehalt: Sie gilt genau so lange und in dem Maße, wie sie aus der Sicht der Regierenden opportun erscheint. Die politischen Maßregeln beschränken die Handlungsfreiheit aber nicht nur durch Pragmatismus und Opportunismus, sondern – viel grundsätzlicher – auch durch einen engen Wissenschaftsbegriff.¹² Wissenschaft gerät in eine prekäre Nähe zum technischen Nutzen. Das stellt die Entwicklung ethischen oder rechtlichen Denkens und ethischer oder rechtlicher Regeln, die über bloße Managementvorschriften hinaus gehen, vor beachtliche Herausforderungen. Es liegt in der Natur der Sache, dass ethische Debatten auch die politische Legitimität berühren können und dass rechtliche Grundfragen das ideologische, kulturelle und moralische Selbstverständnis eines Staates betreffen. Im Sinne der Staatsräson zeigt China derzeit kein besonderes Interesse an der Förderung der praktischen und kritischen Kompetenz der Geistes- und Sozialwissenschaften oder an der Unterstützung interdisziplinärer Zusammenarbeit in der Bioethik oder mit den Lebenswissenschaftlern.¹³

Das Gesundheitswesen, die Bevölkerungspolitik und der Aufbau eines Rechtssystems sind drei miteinander verwobene politische Bereiche, vor deren Hintergrund das „Nützliche“ der Bioethik mit seinen entsprechenden Interessen und Schutzgütern aus staatlicher Sicht zu sehen ist.

Der gesamte medizinische Sektor befindet sich im Neuaufbau.¹⁴ Im Jahre 2000 haben 152 Städte damit begonnen, kommunale Gesundheitszentren einzuführen. Ein landesweites System solcher Dienste soll bis 2010 eingerichtet sein. Das größte Problem ist hier, wie eine ausreichend große Anzahl chinesischer Ärzte gewonnen werden kann, die auf lukrativere Aussichten in der Spezial- und Apparatemedizin zugunsten der „Heilung des Volkes“ verzichten. Die beiden Leitworte, „Werdet reich!“ und „Der Arzt dient dem Patienten, nicht sich selbst!“ stehen einstweilen unvermittelt nebeneinander, während Ärzte und Praxen zu konsequent wirtschaftlichem Verhalten gezwungen werden. Zugleich entwickelt sich die Qualität der Hochleistungsmedizin in China antiproportional zu ihrer Erschwinglichkeit für die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung.¹⁵ Während eine dünne Mittel- und Oberschicht aus privaten Mitteln eine angemessene bis umfassende oder luxuriöse Gesundheitsversorgung absichern kann, bildet „Kranksein“ die häufigste Ursache für die Verarmung ganzer Familien, besonders in der Bevölkerung außerhalb der großen Städte.¹⁶

¹²Ole Döring, *Chinas Bioethik verstehen*, Hamburg: Abera, 2004, S.222-224 und S.246.

¹³Dazu siehe Ole Döring, „Bildung und Ethik. In der chinesischen Medizinethik zeigen sich die Grenzen der Planbarkeit von Initiative und Verantwortung durch den Staat“, in: C.a., 1/2000, S.40-50.

¹⁴Dazu Ole Döring, „Durchbruch oder Zusammenbruch – Chinas Medizin am Scheideweg“, in: NZZ, 30.3.2002, Zeitfragen S.57.

¹⁵Ole Döring, „Global Governance, National State and Health System Reform: Assessing the Case of China“, in: Wolfgang Hein, Lars Kohlmorgen (Hrsg.), *Globalization, Global Health Governance and National Health Politics in Developing Countries. An exploration into the dynamics of interface*, Hamburg 2003, Schriften des Deutschen Übersee-Instituts 60, S.269-285.

¹⁶Susan V. Lawrence, „The Sickness Trap“, in: FEER, 13.6.2002;

Das doppelte Ziel der chinesischen Bevölkerungspolitik besteht weiterhin darin, die Anzahl der Geburten zu verringern und gleichzeitig die „Qualität“ der chinesischen Bevölkerung zu verbessern. Das leitende Interesse von *yousheng* – „der guten Geburt“ – liegt in der „Verbesserung der Gesundheit“. Auch das erste Familienplanungsgesetz der VR China (2002) enthält eine Pflicht zur Geburtenplanung.¹⁷ Die „qualitative“ Bevölkerungspolitik bleibt bestehen. Sie setzt neuerdings vor allem auf die Eigenverantwortung der Paare. Andererseits verlangt die Sozialmoral die Fortsetzung der Familienlinie durch Geburt (mindestens) eines (zuerst eines männlichen) Nachkommen. Diese Rahmenbedingungen verstärken den Druck, jede Geburt „gut zu planen“. Medizinische Diagnose, etwa auf schwere Erbkrankheiten, gehört zu den bürgerlichen Pflichten werdender Eltern, aber auch zu deren eigener Strategie, das vermeintlich Beste aus der Situation zu machen, in der sie nur ein Kind haben dürfen. Nicht selten wird schon bei der Befruchtung medizinisch-technische Hilfe gesucht.

Seit den Plänen für ein landesweites *Eugenikgesetz* (1993) werden chinesische Politiker, Ärzte und Wissenschaftler verdächtigt, sie arbeiteten an der „Optimierung“ des Menschen unter Anwendung der Biomedizin.¹⁸ Die Reproduktionsmedizin kann als ein mögliches Mittel zur Steuerung der Bevölkerungspolitik eine problematische Rolle spielen. Zudem vollzieht sich in China im letzten Jahrzehnt ein Übergang von der konventionellen zur „liberalen“ Eugenik.¹⁹ Die Kombination aus „Ein-Kind-Politik“, vermehrtem Zugang zu biomedizinischen Dienstleistungen und (in einigen Bevölkerungsschichten) wachsendem Wohlstand begünstigt diesen Trend. In China wird zudem die Abtreibung weithin als ein Mittel zur Familienplanung praktiziert. Sie gilt als nicht wünschenswert, aber im Sinne der akzeptierten Ziele der Geburtenkontrolle oft als unvermeidlich.²⁰

Durch Abtreibungen und durch die Spende „überzähliger“ Keimzellen oder Embryonen nach einer künstlichen Befruchtung erhöht sich die Menge „biologischen Materials“ für die Forschung. Nennenswerte rechtliche Maßnahmen zum Schutz der Frauen vor schädigenden oder anderweitig unethischen Prozeduren und zur Sicherung eines regulären Umgangs mit abgetriebenem Gewebe wurden bislang nicht umgesetzt, sie werden aber zunehmend klarer kodifiziert (s.u. Kapitel 4).

Auch ohne explizit eugenische Absichten ergeben sich vermehrt Gelegenheiten für eugenische Aktivitäten: Die Selektion bzw. die instrumentelle Rationalität wird zum normalen Bestandteil des Umgangs mit dem werdenden Leben. Es entsteht ein günstiges Klima für lebenswissenschaftliche Forschung, die plausibel verspricht, „die biologische Qualität des Menschen zu verbessern“, auch wenn

David Murphy, „Nothing More To Lose“, in: FEER, 7.11.2002.

¹⁷Stefanie Elbern, „Das erste nationale Bevölkerungs- und Geburtenplanungsgesetz der VR China – Auf dem Weg zu normativer Stabilität“, in: C.a., 3/2002, S.275-281.

¹⁸Ole Döring, „Eugenik‘ und Verantwortung: Hintergründe und Auswirkungen des ‚Gesetzes über die Gesundheitsfürsorge für Mütter und Kinder‘“, in: C.a., 8/1998, S.826-835.

¹⁹Vgl. Jürgen Habermas, *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Wege zur liberalen Eugenik?*, Frankfurt: Suhrkamp, 2001.

²⁰Die soziale Akzeptanz der Abtreibung im heutigen China geht auf einen historischen Bruch nach der Mao-Zeit zurück. Gesetzlich war Abtreibung in China zwischen 1910 und den frühen 1960ern verboten.

sie damit nur meint, Krankheit und Leid der Bevölkerung zu lindern, speziell die Gesundheit von Müttern und Kindern zu verbessern. Allerdings macht sich angesichts ausbleibender Therapieerfolge aus der Genomforschung und diverser Forschungsskandale in der Bevölkerung und unter Gesundheitspolitikern Ernüchterung hinsichtlich der Tragweite solcher Versprechen breit.

Vor diesem Hintergrund vollzieht China derzeit einen umfassenden Neuaufbau rechtsstaatlicher Strukturen, eines Rechtsbewusstseins und einer Rechtskultur.²¹ Eine maßgebliche Triebkraft ist dabei das Bemühen um Angleichung an internationale Standards für den wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Verkehr. Hinter diesem Sektor der Entwicklung (etwa im sprunghaft aufgewerteten Patentwesen²²) bleiben andere Bereiche zurück. (So gibt es bislang kein landesweites Gesetz zur Regelung der Organtransplantation oder zur „Euthanasie“.)

Es entstehen und verfestigen sich unter dem Druck der Modernisierung, einer kompetitiven Gesellschaft und Ökonomie, auch Grauzonen und faktisch rechtsfreie Räume, besonders in Bereichen, die nur von den wenigen qualifizierten Experten beurteilt und überwacht werden könnten. Der *hongbao*, der „rote Umschlag“, ist ein allseits verstandener Euphemismus für die pragmatische Verwaltung von Not und Gier unter Abwesenheit rechtlicher Garantien, die augenzwinkernd geduldete Bestechung oder Vorteilnahme – besonders in der Medizin.

Allgemein gesagt leben die aus der Zeit Maos überkommenen Strukturen politischer Willkür, personengebundene Beziehungsverhältnisse (*guanxi*) und wirtschaftlich-politische Machtbündnisse weiter, wenn auch zunehmend in Gestalt wirtschaftlicher anstelle von politischer Potenz, solange sie ihre bewährte Funktion erfüllen oder ihre Machtbasis aufrecht erhalten können. Bis auf Weiteres ist nicht abzusehen, wann die überkommenen Ordnungsmuster durch eine moderne rechtsstaatliche Infrastruktur effektiv abgelöst sein werden. Die Etablierung von Vertrauen in die neuen Institute, Mittel, Begriffe und Prozeduren des Rechts benötigt eine ausreichende Basis an entsprechender Bildung und Erfahrung.

3 Regelungsinteressen, Akteure und Ansichten zum Embryo

In China existiert derzeit mit Bezug auf den Menschen kein gesetzlich geregelter „Embryonenschutz“. Nur das „reproduktive Klonen“ ist, aus unten zu erläuternden Grün-

²¹Robert Heuser geht auf die besonderen Schwierigkeiten ein, die in China zusätzlich zu den ohnehin bestehenden bei der Erfassung einer bestimmten „Rechtskultur“ zu beachten sind. In seinem Buch *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, Hamburg: Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Bd.315, 1999, fasst er fünf Tendenzen der allgemeinen aktuellen „Bewegung“ der chinesischen Rechtskultur zusammen: 1. „von einem aus Sozial- und Gewohnheitsnormen zu einer auch aus Gesetzesnormen und Institutionen der Vertragsdurchsetzung bestehenden Rechtsordnung“, 2. „von Prozessvermeidung und Justizverweigerung zu Prozessakzeptanz und Justizgewährung“, 3. zur Aufnahme staatswirtschaftsplanerischer und individualrechtlicher Funktionen, 4. zu einer „Zurückdrängung der administrativen durch eine rechtliche Kontrolle der Sozialverhältnisse“ als Element der Hinwendung zu einer Zivilgesellschaft und 5. „von ‚rule by laws‘ zu ‚rule of law‘“ (ebd. S.471f.; vgl. ebd. S.25-28).

²²J. Lui, „Patenting biotechnology inventions in China“, in: *Nature Biotechnology*, 19, 2001, S.83-84.

den, nicht erlaubt. Im Mittelpunkt aktueller Entwürfe für die Gesetzgebung und Regelungen zur Forschung mit embryonalem Material steht das Interesse und der Schutz der Frauen (bzw. in der Reproduktionsmedizin: der Ehepaare oder Spender), gefolgt von wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Belangen. Sorgen über eugenische Fehlentwicklungen werden nicht vorgebracht, wohl aber Bedenken hinsichtlich der Ausübung von Zwang, Schadens- und Risikovermeidung sowie wissenschaftlich fragwürdiger medizinischer Praxis.

Dennoch ist der Zugriff auf den Embryo ein kontroverses Thema, sowohl aufgrund seiner Beachtung im Ausland als auch innerhalb Chinas. Zum einen besteht in China das nahe liegende Interesse, mit Blick auf die internationale Ebene eine rechtspragmatische Harmonisierung bioethischer Standards zu erreichen. Hiervon ist die Frage zu unterscheiden, welche kulturellen Aspekte von Ethik und Recht in der chinesischen Reproduktionsmedizin und lebenswissenschaftlichen Forschung eine Rolle spielen. Diese Überlegung führt zu einer weiter gehenden Fragestellung: Was sagt uns die Abwesenheit positiver ethischer Regeln auf diesem fundamentalen Gebiet der Bioethik über die ethische Dimension der Kultur und damit über deren mögliche zukünftige rechtsförmige Ausgestaltung in China?

3.1 Internationalisierung der Forschung

Zunächst einmal schafft dieser Zustand Gelegenheiten für die Forschung, ihre wissenschaftlichen *claims* mit bioethischen Normen zu verbinden. Ein interessantes Beispiel hierfür bietet die Shanghaier Embryologin Sheng Huizhen. Nach ihrer Ausbildung bei Stammzellforschern in den USA und Forschungserfahrung am NIH (National Institutes of Health) ist sie im Jahre 2001 nach China zurückgekehrt, um Forschung zu betreiben, die sie für wissenschaftlich bedeutend hält, aus rechtlichen Gründen aber nicht am NIH durchführen kann. Von ihren Einblicken in den Umgang mit ethischen Regularien in den USA sensibilisiert, betrieb sie umgehend die Formulierung eines Regelungsentwurfes zur Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen²³ durch eine Gruppe von Ethikern am staatlichen Humangenomforschungszentrum in Shanghai. Dieser Regelungsentwurf sieht die Erlaubnis vor, menschliche Zellkerne mit den Hüllen von Kaninchen zu verschmelzen, um daraus embryonales Gewebe zu Forschungszwecken im Labor zu entwickeln.²⁴ Ein entsprechender Entwurf aus Beijing, an dem vor allem Ethiker und Sozialwissenschaftler beteiligt waren, verbietet diese Praktik.²⁵ Die Shanghaier Vorlage wurde von der zuständigen Lokalregierung anerkannt und wird seither bis auf weiteres als Referenz für die Bescheinigung ethischer Un-

bedenklichkeit für die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten verwandt.²⁶

Diese Situation zeigt zunehmend internationale Verwicklungen. So wurde im Herbst 2003 bekannt, dass ein New Yorker Forschungsteam unter dem Reproduktionsmediziner Jamie Grifo mit Kollegen in Guangzhou (Kanton) einen in den USA und vielen europäischen Ländern aufgrund seines hohen medizinischen Risikos und aus ethischen Erwägungen verbotenen Menschenversuch durchgeführt hatte. Zwei im Verfahren des Zellkerntransfers geschaffene und eingepflanzte Embryonen starben (nach 24 bzw. 27 Schwangerschaftswochen) im Mutterleib.²⁷ Derartige Fälle drängen den Gesetzgeber zur Neufassung, Modernisierung bzw. weiteren Ausformung der einschlägigen Regelungen. Die Einpflanzung des „Embryonen mit drei Eltern“ war in China zu diesem Zeitpunkt nicht erlaubt; sie entsprach auch keinem der diskutierten Regelungsentwürfe. Ein ausdrückliches Verbot erließ der Gesetzgeber allerdings erst im Sommer 2003. Die Versuche in Guangzhou wurden vielfach als Ausnutzung des bestehenden Regelungsgefälles zwischen den USA und China kritisiert.²⁸

3.2 Schutzkompetenz

Selbst wenn man die Abwesenheit eines positiven Schutzes des frühen menschlichen Embryos als eine historische Momentaufnahme einstuft, stellt sich im Hinblick auf die Rechtswirklichkeit für China die Frage: Wer *kann* oder *könnte* den Embryo schützen?

- Es gibt keine „ethische“ Aufsicht, wie etwa durch unabhängige Institutional Review Boards, berufsständische Selbstkontrolle oder Ethikkommissionen.
- Es gibt keine entwickelte Zivilgesellschaft in China und keinen allgemeinen öffentlichen Diskurs.
- Es existiert keine starke normative Alternative (wie etwa Kirchen) zur Kommunistischen Partei Chinas, zur Regierung und den von ihr protegierten Interessengruppen, die ein solches Konzept thematisieren.
- Ebenso fehlt bis in die jüngste Vergangenheit ein erkennbares politisches Interesse an der Regelung seitens der Partei, deren Aufmerksamkeit durch den wirtschaftlichen Aufbau und innerparteiliche Umstrukturierung völlig beansprucht wird.

Positiv gestalten kann diesen Bereich das Ministerium für Wissenschaft und Technologie (MOST) durch Kontrollen der Vergabe von Forschungsgeldern und Nachweispflicht

²⁶Vgl. Chen Ying, He Zhi Xu, Lu Ailian, et al., „Embryonic Stem Cells Generated by Nuclear Transfer of Human Somatic Nuclei into Rabbit Oocytes“, in: *Cell Research*, 13, 2003, S.251-64. S. <http://www.cell-research.com/20034/2003-116/2003-4-05-ShengHZ.htm>.

²⁷Der Fall wurde bekannt gemacht auf der Jahrestagung der American Society for Reproductive Medicine in San Antonio, Texas, im Herbst 2003. Siehe John Zhang, Yong Zeng, Carlo Acosta, Yimin Shu, Jamie Grifo, „Pregnancy derived from human nuclear transfer“, in: *Fertility and Sterility*, Vol.80, Suppl. 3, September 2003, S.56. Siehe Rick Weiss, „U.S.-Banned Fertility Method Tried in China. Woman Became Pregnant Through Egg Transfer Technique but Lost All Three Fetuses“, in: *Washington Post*, 14.10.2003, S.A10.

²⁸Vgl. Li Xing, „Ethics needed in medical research“, in: *China Daily*, 31.10.2003, S.4, (http://www1.chinadaily.com.cn/en/doc/2003-10/31/content_277165.htm).

²³Ethics Committee of the Chinese National Human Genome Center at Shanghai, „Ethical Guidelines for Human Embryonic Stem Cell Research“, in: *Kennedy Institute of Ethics Journal*, Vol.14, No.1, 2004, S.47-54.

²⁴Carina Dennis, „Stem cells rise in the East“, in: *Nature*, 419, 2002, S.334-336; zu früheren Experimenten dieser Art siehe Anne Brüning, „Zellgewinnung aus Mischwesen wäre legal“, in: *Berliner Zeitung* vom 19.9.2001, oder: „Menschen-Erbgut in Kaninchen-Eizelle gepflanzt“, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 19.9.2001.

²⁵Ole Döring, „China's struggle for practical regulations in medical ethics“, in: *Nature Reviews Genetics*, 4, 2003, S.233-239.

korrekter Beschaffung und Verwendung biologischen Materials sowie durch Ministerialerlasse und Ausführungsbestimmungen. Entsprechend ist das Gesundheitsministerium (MOH) der zweite starke Protagonist durch seine Kompetenzen für Regularien und Aufsicht bzw. Zulassung der ärztlichen Praxis.

Zu beachten ist ferner die Autorität und eigenständige Kompetenz von Behörden auf Provinzebene, besonders in Fragen ohne landesweite Regelung, wie oben am Fall Shanghais belegt.

Eine starke, wenn auch diffuse politische Valenz besitzt die „Gesellschaftsmoral“. ²⁹ Dem „gesunden Volksempfinden“ nach werden biomedizinische Eingriffe in die Natur des Menschen mit Misstrauen betrachtet. In China neigt man in dieser Hinsicht allgemein, entgegen dem oberflächlichen Anschein, zu Skepsis und Zurückhaltung, die mit wachsendem Bildungs- und Informationsgrad zuzunehmen scheint.

Weitere Autorität geht von exponierten Schlüsselfiguren im öffentlichen Leben aus, die Zeichen moralischer Integrität setzen und sich zu moralischen oder ethischen Fragen äußern. Anerkannte Wissenschaftler oder Experten finden bei der Politikgestaltung Gehör. ³⁰ Die Häufung von Skandalen in den Lebenswissenschaften sensibilisiert die Öffentlichkeit für Fragen des Risikos, der Sicherheit, Gerechtigkeit und Angemessenheit. Insbesondere seit der SARS-Krise 2003 bemüht sich die Politik verstärkt um Legitimität und Vertrauen in der Bevölkerung. ³¹ Das Reservoir für die Ausformung einer öffentlichen Moral, etwa in Form von bioethischen Diskursen, in der chinesischen Gesellschaft ist bislang weder mobilisiert noch ausgeschöpft.

3.3 Zur Nutzung

Ferner ist zu klären, wer „Zugriff“ auf den Embryo haben will oder hat. Durch die Tätigkeit der Reproduktionsmedizin, besonders in den IVF-Kliniken, fallen jährlich ungezählte Embryonen an, die weder implantiert noch bestrahlt werden. An dieser Situation dürfte sich mittelfristig kaum etwas ändern, selbst wenn nach und nach neue Regelungen greifen und diesen Sektor für institutionelle Kontrollen öffnen. Sie gelten als „überzählig“ und kommen als „biologisches Material“ der Wertschöpfung in den Forschungseinrichtungen zugute. Selbst die ausdrückliche freiwillige Spende dieser Zellen für die Forschung stellt bislang faktisch, in Anbetracht mangelnder Informationen auf Seiten der Spender oder der Willkür von Forschern, eher die Ausnahme dar.

Dementsprechend groß ist das Angebot für Forscher, die Hoffnungen mit der verbrauchenden Embryonenfor-

schung verbinden. Da der Handel mit Embryonen und Föten zwar verboten, aber nicht wirksam kontrolliert ist und die neuerdings erlassenen Bestimmungen zum Respekt und Schutz der Spenderinnen noch nicht effektiv überwacht werden, bieten rechtliche Grauzonen und Implementierungslücken dem Erwerb von Biomaterial und sonstigen Verstößen, besonders in den unterentwickelten Regionen, einigen Spielraum.

3.4 Der Beitrag der Reproduktionsmedizin

Anders als in Deutschland, wo die Anzahl der IVF-Embryonen möglichst gering gehalten werden und jeder Embryo implantiert werden soll, um das Entstehen „überzähliger“ Embryonen im Ansatz zu vermeiden, produzieren die Eingriffe der Reproduktionsmedizin in China mehr als ein bis zwei Embryonen pro Eingriff. Gemäß der 2003 erlassenen Rechtslage werden Eingriffe strenger reglementiert, ³² hormonell induzierte Superovulation ist nicht mehr zulässig. Gleichwohl besteht die Zielvorgabe, nicht mehr als ein Kind zur Geburt reifen zu lassen.

Die zur Unterstützung der IVF-Prozedur erzeugten Embryonen werden bis zum Abschluss der Behandlung nach durchschnittlich zwei Jahren in flüssigem Stickstoff tiefgekühlt eingelagert. Dann entscheiden die Patienten: Die verbleibenden Embryonen können zerstört, an unfruchtbare Paare weitergegeben oder der medizinischen Forschung zur Verfügung gestellt werden. Überwiegend entscheiden sich die Patienten für eine Spende an die Wissenschaft, von der sie selbst Unterstützung erfahren haben.

Auf diese Weise kommen einige Dutzend forschungstaugliche Embryonen zusammen, die zum Beispiel die Klinik von Lu Guangxiu in Changsha jährlich gewinnt. ³³ Die Dankbarkeit der Patienten und die Vorstellung medizinischer Erfolge wiegen schwerer als abstrakte Bedenken über die Schutzwürdigkeit von Embryonen.

Bei diesem Verfahren beachtet Lus Klinik Auflagen, die unter eigener Regie entwickelt worden sind und die unter anderem eine umfassende Beratung von Frauen/Paaren und das förmliche Einholen von deren „informierter Zustimmung“ verlangen. Diese Routine gilt in China als ethisch fortschrittlich. Lu, die maßgeblich an den Beratungen zu den neuen landesweiten Regelungen der Reproduktionsmedizin beteiligt war, verfiel eine Routine, nach der bei der ersten Implantation nicht mehr als zwei Embryonen in den Uterus eingepflanzt werden, erst nach einem Fehlschlag oder ab dem 35. Lebensjahr dürfen es drei sein – aus Rücksicht auf die mit der Prozedur einhergehenden Leiden der Frau. Um Mehrlingsgeburten zu vermeiden, werden „überzählige“ entwicklungsfähige Embryonen selektiv abgetrieben. Nach eigener Auskunft arbeitet Lus Team derzeit an Verfahren zur Reduktion der Entstehung von Mehrlingsschwangerschaften. ³⁴

³²Karby Leggett, „China Has Tightened Genetics Regulation – Rules Ban Human Cloning. Moves Could Quiet Critics of Freewheeling Research“, in: AWSJ, 13.10.2003, S.A1.

³³Charles C. Mann, „The first cloning superpower. Inside China's race to become the clone capital of the world“, in: *Wired Magazine*, 11.1.2003.

³⁴Nach persönlicher Auskunft von Frau Lu in Changsha am 22.5.2004.

²⁹Das am 1.8.2001 in Kraft getretene „Patentgesetz der Volksrepublik China“ benennt in Artikel 5 folgende Gründe für den Ausschluss der Patentierbarkeit von „Erfindungen/Entdeckungen“: „[...] wenn es den Gesetzen des Staates oder der Gesellschaftsmoral (*shehui gongde*) oder dem öffentlichen Interesse widerspricht“.

³⁰Bis auf Weiteres erhalten die Stimmen von „Experten“ für die Interpretation der Absichten, Inhalte und Folgen von rechtlicher Regelung und Praxis besonderes Gewicht. Forscher sind stark an den Regelungsprozessen beteiligt. Mangels kompetenter unabhängiger Aufsicht besteht ein Monopol mit entsprechenden Interessenkonflikten.

³¹Dazu: Ole Döring, „Anspruch und Wirklichkeit. Im Umgang mit SARS zeigen sich Chinas politische Schwachstellen“, in: C.a., 4/2003, S.449-460.

3.5 Pragmatische Leitlinien

Auch die chinesische Regierung bemüht sich, dem wachsenden Regelungsbedarf in der Biotechnologie gerecht zu werden. Der Tenor lautet: Stammzellen aus menschlichen Embryonen dürfen in China erforscht werden. Die Zeit sei aber noch nicht reif für ihren klinischen Einsatz. Das Klonen von Menschen ist in China unerwünscht: „Unser Land widersetzt sich jeglichem menschlichen Klonen und wird keine Experimente des reproduktiven Klonens fördern. Wenn Menschen nach Gutdünken erschaffen werden können, wird menschliches Leben nicht mehr respektiert und geachtet, sondern beliebig zerstört werden.“³⁵ Dieses Verdikt wird freilich eingeschränkt. Die Verdammung des Klonens bezieht sich nur auf dessen reproduktive Variante.³⁶ Damit bestimmt der erklärte gute *medizinische* Zweck die Zulässigkeit, nicht aber die Frage, ob die Handlung selbst erlaubt ist, denn wissenschaftlich besteht nur ein Unterschied *nach* dem Zeitpunkt der Erzeugung des Klons: Beim therapeutischen Klonen werden Embryonen daran gehindert, sich zu Föten zu entwickeln.³⁷

Das MOST unterscheidet ebenso wie der Vertreter Chinas bei den UNO-Verhandlungen über ein Klonverbot das „therapeutische“ vom „reproduktiven“ Klonen und will das erste unter Auflagen zulassen, das Klonen mit der Absicht, einen entwicklungsfähigen menschlichen Nachwuchs zu schaffen, soll verboten werden.³⁸ Andererseits gelten Verfahren des menschlichen Klonens generell als nicht patentfähig.

Das Verbot der Herstellung humaner Klone erscheint auch in seiner aufgeweichten Version noch plausibel, weil die derzeit absehbaren technischen Möglichkeiten keinen baldigen medizinischen Nutzen versprechen. Reproduktives Klonen ist auch aufgrund der geringen Reproduktionsfreiheit in China kaum zu erwarten. Ein gewisses Potenzial besteht allerdings in der dünnen Schicht der Neureichen, denen in jeder Bedeutung des Wortes „kein Preis zu hoch“ für einen „optimierten“ Nachwuchs ist. Im Unterschied zur Teilnahme am Humangenomprojekt und zur Nahrungsmittelproduktion ist das Klonen freilich kein Prestigeprojekt, sondern gilt gemeinhin als anrüchig.

Mit Blick auf den Aufbau der neuen lebenswissenschaftlichen Infrastruktur in China geht es ethisch und rechtlich zunächst darum, überhaupt erst griffige Regularien und Infrastrukturen zu schaffen. Diese sind mit ethischen und rechtlichen Instrumenten zu verknüpfen, die eine effektive Umsetzung und Überwachung bedingen. So wird erst seit 2001 ein staatliches Lizenz- und Meldesystem für IVF-Kliniken aufgebaut. Die Forschung operiert jedoch weitgehend unabhängig vom staatlichen Zugriff.

³⁵So der chinesische Vizeminister für Wissenschaft und Technologie Cheng Jinpei; vgl. die Meldung „Embryo Cloning Crosses Moral Line“, in: Xinhua, 29.11.2001.

³⁶Vgl. Ole Döring, „Entwicklung und Ethik: die biomedizinische Spitzenforschung in China will den Kontakt zur Gesellschaft halten, die Medizinethik sucht nach passenden Regeln“, in: C.a., 2/2002, S.151-164. Siehe auch Katie Mantell, „China gives green light to 'therapeutic' cloning“, in: SciDev.Net, 2001.

³⁷Dazu siehe Susan M. Rhind, Jane E. Taylor, et al., „Human Cloning: Can it be Made Safe?“, in: *Nature Genetics Reviews*, Vol.4, Nov. 2003, S.855-864.

³⁸Ministry of Foreign Affairs of the PRC, „China and the International Convention against the Reproductive Cloning of Human Beings“, 28.10.2003. Siehe <http://www.fmprc.gov.cn/eng/wjbj/zjgj/tyfls/tyfl/2626/2627/t25966.htm>.

Ihre anarchische Rolle wurde bislang kaum angetastet, sofern nicht auf eklatante Anstößigkeiten reagiert werden musste. Diesseits rechtspolitisch unzuverlässiger politischer Absichtserklärungen, ministerieller Erlasse oder Details in Ausführungsbestimmungen zu Gesetzen stellt China erst seit Juli 2003 die Weichen für eine praktikable normative Ordnung im Bereich des medizinischen Umgangs und der Forschung mit dem Embryo.

4 Positive Regelungen

Im Folgenden gebe ich zwei Beispiele aus der neueren Regelbildung (in eigener, bislang unveröffentlichter Übersetzung). Das erste Beispiel betrifft die klinisch-medizinische Praxis im Rahmen der assistierten Fortpflanzung (Samenspende, Eispende, künstliche Befruchtung *in vitro*, Informierte Zustimmung, Datenschutz). Der zweite Text gibt den Rahmen für die Forschung im Labor.

4.1 Ethische Prinzipien für die menschliche Reproduktionstechnologie³⁹

Ethische Prinzipien (*lunli yuanze*) in der Humanreproduktionstechnologie

Humanreproduktionstechnologie dient der medizinischen Behandlung von Sterilität. Um die Sicherheit (*anquan*), Wirksamkeit (*youxiao*) und Rationalität (*heli*) der Humanreproduktionstechnologie zu gewährleisten, zur Wahrung der Gesundheit (*jiankang*) und zum Nutzen (*liyi*) des Einzelnen, der Familien und kommenden Generationen sowie zum Erhalt des Gemeinwohls (*shehui gongyi*) werden die folgenden ethischen Prinzipien erlassen.

- 1) Prinzip des Nutzens für den Patienten (*youli yu huanzhe*)
 - a) Das medizinische Personal (*yiwu renyuan*) ist verpflichtet, den Patienten unter Berücksichtigung der pathologischen, physiologischen, psychologischen und sozialen Faktoren über die möglichen Behandlungsoptionen mitsamt deren Vorteilen, Nachteilen sowie Risiken zu informieren. Nachdem der Patient vollständig informiert worden ist, ist ihm die medizinisch am besten abgesicherte und günstigste Auswahl von Behandlungsvorschlägen anzubieten.
 - b) Die hormonell induzierte Poly-Ovulation (*pai-luan*) zur Erzeugung von Mehrlingen (*duo tai*) und zu kommerziellen Zwecken ist streng verboten.
 - c) Behandelte Ehepaare haben das Recht (*quanli*), über den Umgang mit humanreproduktions-technisch gewonnenen Gameten, Zygoten und Embryonen zu entscheiden. Dies muss von der

³⁹Dies ist ein Auszug aus dem dritten Zusatz der am 10. Juli 2003 vom Büro des Gesundheitsministeriums in Beijing erlassenen Bekanntmachung zur Änderungen der Regelungen der Humanreproduktionstechnologie und Samenbanken. Die nachfolgenden Artikel zu den Samenbanken folgen in ihren ethisch relevanten Teilen analog den hier wiedergegebenen Vorgaben zur Reproduktionstechnologie.

dienstleistenden Institution ebenso wie die Informierte Zustimmung des behandelten Ehepaars genau dokumentiert werden.

- d Ohne die Informierte Zustimmung der Patienten darf man Gameten, Zygoten und Embryonen in keiner Weise verwenden, noch weniger darf man mit ihnen Handel treiben.

2) Prinzip der Informierten Zustimmung (*zhìqìng tóngyì*)

- a Zur Anwendung von Humanreproduktionstechnologie muss das Institut eine freiwillig abgegebene Informierte Zustimmungserklärung von beiden Ehepartnern einholen.
- b Wenn die Anwendung von Humanreproduktionstechnologie durch die Unfruchtbarkeit des Ehepaars indiziert ist, muss das medizinische Personal dieses über die Notwendigkeit, die Prozeduren und Risiken der Behandlung sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken informieren, ebenso über die dauerhafte Erfolgsrate dieser Behandlung im eigenen Institut, über die Kosten eines Behandlungszyklus und die Wahlmöglichkeit zwischen importierten oder im eigenen Land hergestellten Medikamenten. Eine vernünftige (*heli*) Entscheidung soll das medizinische Personal aufgrund der relevanten Informationen (*shìzhìxìng xìnxi*) gemeinsam mit den Patienten herbeiführen.
- c Behandelte Ehepaare haben das Recht, zu jeder Zeit freiwillig auf humanreproduktionstechnologische Maßnahmen zu verzichten, ohne dass dies negativen Einfluss auf die zukünftige Behandlung hat.
- d Das medizinische Personal muss die humanreproduktionstechnologisch behandelten Ehepaare über die Notwendigkeit der Nachuntersuchung ihrer (auf diese Weise) geborenen Kindern aufklären.
- e Das medizinische Personal ist verpflichtet, die Spender über die Notwendigkeit weiterer Gesundheitsuntersuchungen zu informieren und auch ihre informierte Zustimmung schriftlich einzuholen.

3) Prinzip des Schutzes der kommenden Generationen (*baohù hòudài*)

- a Das medizinische Personal ist verpflichtet, den behandelten Ehepaaren mitzuteilen, dass die humanreproduktionstechnologisch entstandenen Nachkommen dieselben Rechte und Pflichten haben wie die auf natürliche Weise entstandenen Nachkommen. Dies umfasst unter anderem die Rechte zur Erbschaft und zur Ausbildung, sowie die Pflichten zum Pflegen der Eltern und zum Bestellen eines Vormundes bei Scheidungsfällen.
- b Das medizinische Personal ist verpflichtet, die behandelten Ehepaare über ihre ethischen, moralischen und rechtlichen Rechte und Pflichten

gegenüber ihren humanreproduktionstechnologisch entstandenen Nachkommen (dies schließt auch Kindern mit ein, die mit Fehlbildungen geboren werden) zu informieren.

- c Wenn eindeutig nachgewiesen ist, dass die Nachkommen aus einer humanreproduktions-technologischen Behandlung schwer körperlich (*shengli*), geistig (*xinli*) und sozial geschädigt (*shehui sunhai*) sein können, ist das medizinische Personal verpflichtet, die Behandlung abzubrechen (*tingzhi*).
- d Das medizinische Personal darf unter nahen Verwandten (*jin qin*) und in allen Fällen, die moralischen und ethischen Prinzipien nicht entsprechen, keine humanreproduktionstechnologische Behandlung durchführen.
- e Das medizinische Personal darf keine Leihmutter-schaftstechnik verwenden (*bu dei shishi daiyun jishu*).
- f Das medizinische Personal darf für die assistierte Schwangerschaft keine geschenkten Embryonen verwenden (*bu die shishi peitai zengsong zhuyun jishu*).
- g Solange die Sicherheitsfragen nicht vollständig geklärt sind, darf das medizinische Personal zum Zwecke der Behandlung der Sterilität keine Implantation von Plasma und Kern einer menschlichen Eizelle durchführen.
- h Mit einer Spermaspende dürfen nicht mehr als die Eier von fünf Frauen befruchtet werden.
- i Das medizinische Personal darf keine technisch erzeugten embryonalen Chimären zum Zweck der Fortpflanzung verwenden (*qian hetì peitai*).

4) Prinzip des Gemeinwohls (*shehui gongyì*)

- a Das medizinische Personal soll Verordnungen und Richtlinien der staatlichen Familienplanung befolgen und keine humanreproduktionstechnologischen Behandlungen bei Ehepaaren und allein stehenden Frauen durchführen, die mit den Forderungen der Verordnungen und der Richtlinien der staatlichen Familienplanung nicht übereinstimmen.
- b Gemäß dem „Gesetz zur Gesundheitsfürsorge für Mutter und Kinder“ (*muyin baojian fa*) darf das medizinische Personal keine nicht medizinisch indizierte Geschlechtsselektion (*xingbie xuanze*) durchführen.
- c Das medizinische Personal darf keine Klontechnik zum Zwecke der Reproduktion (*shengzhixing kelong*) verwenden.
- d Das medizinische Personal darf keine tierischen Gameten und Embryonen in der Humanreproduktionstechnologie verwenden.
- e Das medizinische Personal darf keine Forschung und klinische Arbeit mit Gameten und Embryonen durchführen, die gegen moralische und ethische Prinzipien verstoßen (*wei fan*).

5) Prinzip der Vertraulichkeit (*baomi*)

a Das Doppelblindprinzip (*hu mang yuanze*): Bei humanreproduktionstechnologischen Maßnahmen mit heterologener Insemination soll allgemein gegenseitige „Blindheit“ zwischen Empfängerpaaren und Spendern, Spendern und medizinischem Personal in der assistierten Reproduktion sowie Spendern und Nachkommen eingehalten werden.

b Institut und medizinisches Personal sind verpflichtet, sämtliche persönlichen Daten und die Behandlungsumstände aller Parteien, die an humanreproduktionstechnologischen Verfahren teilnehmen (wie Spermaspender, Eizellenspenderin und -empfängerin), anonym und vertraulich zu behandeln. Anonymität (*niming*) ist ein wesentlicher Bestandteil der Geheimhaltung (*cangni*) des Spendenden; Vertraulichkeit (*baomi*) bezieht sich auf die Geheimhaltung der Tatsache des Empfangens der Eizellspende (*canyu*) und erstreckt sich auch auf die Vertraulichkeit der diesbezüglichen Informationen.

c Das medizinische Personal ist verpflichtet, den Spendern beim Einholen der schriftlichen informierten Zustimmungserklärung mitzuteilen, dass keinerlei Information über Empfängerpaare und die Nachkommen erfragt werden kann.

6) Prinzip der Abwehr der Kommerzialisierung (*yanfang shangyehua*)

Institut und medizinisches Personal sollen die Indikation der Sterilität der Ehepaare, die eine humanreproduktionstechnologische Behandlung erbiten, korrekt und genau stellen, um den Missbrauch von Humanreproduktionstechnologie zu kommerziellen Interessen zu vermeiden.

Sperma- und Eizellen dürfen nur gespendet werden, um Menschen zu helfen (*zhi neng shiyi juanzeng zhu ren*). Es ist verboten damit Handel zu treiben. Es ist aber zulässig, Spendern eine notwendige Entschädigung für versäumte Arbeitszeit, Fahrtkosten und medizinische Kompensation (*yiliao buchang*) zu gewähren.

7) Prinzip der ethischen Kontrolle (*lunli jiandu*)

a Zur Umsetzung der vorgenannten Prinzipien sollen Institute, die humanreproduktionstechnologische Behandlung anbieten, reproduktionsmedizinische Ethik-Kommissionen (*lunli weiyuanhui*) einrichten und sich deren Leitung (*zhidao*) und Kontrolle (*jiandu*) unterstellen.

b Reproduktionsmedizinische Ethik-Kommissionen sollen aus Experten aus den Bereichen Medizinethik, Psychologie, Soziologie, Rechtswissenschaft, Fortpflanzungsmedizin, Pflegewissenschaft und Vertretern des Volkes bestehen.

c Reproduktionsmedizinische Ethik-Kommissionen sollen im Sinne der vorgenannten Prinzipien die gesamten Abläufe der Humanreproduktionstechnologie und die entsprechende For-

schung kontrollieren, die Bildung über reproduktionsmedizinische Ethik entwickeln und verbreiten sowie ethische Fragen, die während dieser Abläufe auftreten, überprüfen, diskutieren, begründen und Vorschläge (dazu) einbringen.

4.2 Richtlinien zur Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen für die VR China

1. Diese Richtlinien dienen dem Zweck, das Gebiet der biomedizinischen Forschung mit menschlichen Embryonen in Übereinstimmung mit den ethischen Standards der Lebenswissenschaften zu bringen, zu gewährleisten, dass die international anerkannten allgemeinen Normen und einschlägigen Regularien in China respektiert und beachtet werden, und die vernünftige und gesunde Entwicklung der Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen zu fördern.
2. Zu den Quellen menschlicher embryonaler Stammzellen zählen menschliche Embryonalzellen, Stammzellen aus den Gameten und solche, die mittels Zellkerntransfer gewonnen werden.
3. Jede Forschungsaktivität mit menschlich-embryonalen Stammzellen auf dem Territorium der VR China muss diese Richtlinien beachten.
4. Jede Forschung zum reproduktiven Klonen von Menschen ist verboten.
5. Embryonale Stammzellen für die wissenschaftliche Forschung dürfen nur auf folgendem Weg gewonnen werden:
 - (1) aus überzähligen Gameten oder Blastozyten aus der IVF;
 - (2) aus fetalen Zellen aus freiwilliger Spende nach spontaner oder induzierter Abtreibung;
 - (3) durch aus somatischem Zellkerntransfer hervorgegangene Blastozyten und
 - (4) durch freiwillig gespendete Blastozyten aus der Reproduktion.
6. In der Forschung mit menschlich-embryonalen Stammzellen sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - (1) Die Blastozyste darf nicht länger als 14 Tage nach der Fertilisation oder nach dem Zellkerntransfer in vitro kultiviert worden sein, bevor sie zur IVF, für somatischen Zellkerntransfer, zur Duplikation oder Veränderung von bestimmten Erbmerkmalen benutzt wird.
 - (2) Auf einem der oben genannten Wege gewonnene Blastozyten dürfen nicht in das reproduktive System eines Menschen oder eines Tieres eingepflanzt werden.
 - (3) Gameten des Menschen dürfen nicht mit Gameten anderer Spezies kombiniert werden.
7. Es ist verboten, menschliche Gameten, befruchtete Eizellen, Embryonen oder Fetalgewebe zu kaufen oder zu verkaufen.
8. Bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen müssen die Prinzipien der Informierten Zustimmung und der

aufgeklärten Wahl eingehalten werden. Die Informierte Zustimmungserklärung ist gewissenhaft einzuholen, sodass die Geheimhaltung persönlicher Daten gewährleistet bleibt.

Die Versuchsperson ist vor der Durchführung der Versuche in akkurater, deutlicher und allgemein verständlicher Sprache, genau nach Lage der Fakten, über die Bedeutung der vorgenannten Bedingungen, den Zweck, die möglichen Konsequenzen und Risiken der Prozedur zu informieren. Ihre Zustimmung ist als Unterschrift einer Informierten Zustimmungserklärung einzuholen.

9. Die Aufgabe der Ethik-Kommission, die sich aus den entsprechenden Forschern, wie Medizinern, Juristen, Soziologen, Mitarbeitern der Verwaltung usw., zusammensetzt, besteht darin, die Ethik in der menschlichen embryonalen Stammzellforschung zu konkretisieren, zu beobachten, zu beraten und zu überwachen.
10. Jede Forschungsinstitution, die Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen durchführt, soll gemäß dieser Richtlinien die entsprechenden Ausführungsbestimmungen für die eigene Verwaltung erlassen.
11. Die Umsetzung dieser Richtlinien ist Aufgabe der jeweiligen Abteilung des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie und des Ministeriums für Gesundheit der Staatsregierung.
12. Diese Richtlinien treten am 13. Januar 2004 in Kraft.

5 Zur Diskussion der ethischen Bedeutung des Embryos in der Medizin in China

5.1 Spielräume

Der Umgang mit dem Embryo wird hier in der Regel nicht unter Gesichtspunkten einer unterstellten besonderen eigenen Schutzwürdigkeit gefasst. Die Terminologie folgt den Vorgaben der Lebenswissenschaften und den Kategorien der Medizin gemäß deren konzeptioneller Differenzierung. Es besteht keine rechtlich relevante Unterscheidung von Tatbeständen nach verschiedenen Graden der „Potenzialität“ (z.B. Pluripotenz versus Totipotenz), da allgemein die 14-tägige Deadline vor In-Kraft-Treten einer (minimalen) Schutzpflicht gilt und der Embryo zwar durch die Befruchtung (Vermischung der elterlichen Erbinformationen) biologisch als vollständiges Programm gesehen, nicht aber ethisch-moralisch als Mensch verstanden wird. Durch die rechtlich etablierte Hoheit der Spender (bzw. potenziellen Eltern), über den Umgang mit „überzähligen“ Embryonen zu entscheiden, bestehen andererseits erhebliche Spielräume für eine Pluralität moralischer Praxis.

In diesen Räumen schlägt sich die kulturell signifikante Vielfalt des moralischen Denkens der Menschen nieder. Hier entstehen die Lebensentwürfe und moralischen Urteile in der Bevölkerung, die die Freiräume der medizinisch-wissenschaftlich-rechtlichen Regelungen füllen. Diese Entwürfe und Urteile sind in keiner Weise mit den rechtlichen Vorgaben gleichzusetzen. Sie können zum Beispiel weit

größere Rücksicht auf den Schutz bzw. die würdige Behandlung des Embryos beinhalten. Insofern ist der vorliegende formale Regelungsrahmen in Hinblick auf die Normierung der Praxis außerhalb der Klinik unterbestimmt. Weiter gehende Schlussfolgerungen über kulturelle Einstellungen zum Embryo in China bedürfen einer ausreichenden empirischen Grundlage, wie sie mit diesem Gesetz nicht besteht.

5.2 Grenzverläufe

Allgemein gesagt stehen die Embryonenforscher moralisch vor einem chinesischen „Rubikon“, entlang der Einpflanzung des Embryonen in den menschlichen Uterus: Diese Handlung ist tabu, nachdem die „natürliche“ Konstitution des Embryos verändert worden ist, sei es durch Hybridbildung oder Manipulationen.⁴⁰ Eingriffe in die Keimbahn, selbst in „therapeutischer“ Absicht, werden mit äußerster Skepsis betrachtet.

Dieses naturrechtliche „Reinheitsgebot“ wirkt sich bereits regulierend auf die Praxis aus. So ist die Transplantation von Ooplasm oder der Zellkerntransfer zur Behandlung bei Unfruchtbarkeit nunmehr aufgrund der oben zitierten Richtlinien eindeutig verboten.⁴¹ Die im Februar 2004 im zentralchinesischen Wuhan verkündete Geburt des ersten „Retortenbabies der Vierten Generation“ sollte damit ein Einzelfall bleiben.⁴²

Der Transfer des Embryos aus der Petrischale in den Mutterleib gibt die auch von Forschern anerkannte Trennlinie von erlaubt und verboten an. Dagegen markiert ein „chinesischer Limes“ im Moment des Übertritts des lebensfähigen Menschen aus dem Mutterleib in die „soziale Umwelt“ den Beginn der vollen rechtlichen Schutzwürdigkeit. Hier wird nach dominierender Auffassung der Mensch ein soziales Wesen, das (in der Regel⁴³) nicht manipuliert oder getötet werden darf und aktiv geschützt werden muss.

Der Verzicht auf den besonderen Schutz des Embryos in vitro kann zunächst auf das vorrangige Interesse am Schutz der Frau und an einer besonderen Wertschätzung der „Natürlichkeit“ der biologischen Verfassung des Menschen hindeuten. Ohne physische Beziehung zur Mutter gilt der Embryo „nur“ als menschliches Leben, das in Maßen und zu hochrangigen Zwecken verbraucht werden darf.

⁴⁰Vgl. A. Abbott und D. Cyranoski, „China plans 'hybrid' embryonic stem cells“, in: *Nature*, 413, 2001, S.339.

⁴¹Nach Einschätzung von Ethikern wird dies unter anderem damit begründet, dass jeder Mensch nur zwei Eltern und zwar Vater und Mutter haben könne. Vgl. Qiu Renzong, „Klonen in der biomedizinischen Forschung und Reproduktion: Ethische und rechtliche Zwänge – Eine chinesische Perspektive“, in: Ludger Honnefelder und Dirk Lanzerath (Hrsg.), *Klonen in biomedizinischer Forschung und Reproduktion*, Bonn: Universitäts-Verlag, 2003, S.329-342.

⁴²*Science and Technology Daily (Keji Ribao)*, 13.1.2004; vgl. http://www.softcom.net/webnews/wed/bo/Uchina-testtube.Rh3E_EFQ.html.

⁴³Während die Abtreibung legal ist, ist Kindstötung auch bei Neugeborenen verboten. China erkennt die Todesstrafe an und benutzt sie regelmäßig als Ausdruck des staatlichen Zugriffsrechts auf das Leben von Menschen.

5.3 Zur Begründung von Schutzwürdigkeit

Die Shanghaier Embryonenforscherin Sheng Huizhen begründet die Zulässigkeit ihrer Mensch-Kaninchen-Hybridexperimente explizit ethisch: Die Verschmelzung von menschlichem und tierischem Erbgut bringe mittels der mitochondrialen Erbinformationen des Kaninchens technisch gesehen eine neue Spezies hervor. Die biologische Differenz zum Menschen sei wahrscheinlich für die Zwecke ihrer Modellbildung zu vernachlässigen, gleichwohl gelten ethische Bedenken nicht, weil dies Wesen nicht das Potenzial habe, sich zur Reife zu entwickeln oder gar fortzupflanzen.⁴⁴ Frau Sheng will auf diesem Wege die Quadratur des Kreises schaffen: Ethisch preiswerte Durchbrüche für die Grundlagenforschung, die langfristig den Einsatz von menschlichen Embryonen in der Stammzellforschung entbehrlich machen.

Aus biochemischer Sicht hält Sheng übrigens die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle für den einzig plausiblen Zeitpunkt des Beginns menschlichen Lebens und der entsprechenden Schutzwürdigkeit. Der hybride Embryo dürfe (und könne aus biologischen Gründen vermutlich ohnedies) keinesfalls über ein frühes Stadium hinaus entwickelt werden. Mit dieser Position steht sie konservativ-restriktiven Positionen in Europa und Nordamerika nahe.

Die moralischen Ansichten sind unter Chinas führenden Embryonenforschern uneinheitlich. Anders als die Laborforscherin Sheng Huizhen argumentiert Lu Guangxiu, während der ersten ca. 14 Tage sei der Embryo moralisch nichts anderes als eine Gewebemasse, vergleichbar mit Blut oder Körperzellen. Zwar sei dieses Gewebe als Teil des mütterlichen Organismus und als Träger des elterlichen Erbgutes mit dem Potenzial, sich zu einem Menschen zu entwickeln, nicht beliebig nutzbar. Hier stehe jedoch die Schadenvermeidung, die Selbstbestimmung und der Persönlichkeitsschutz der Frau bzw. der Paare eindeutig an erster Stelle. Die Nestorin der chinesischen Reproduktionsmedizin, die ihr gesamtes Leben in China verbracht hat, scheint in dieser Hinsicht libertären „westlichen“ Ansätzen nahe zu stehen.

Frau Lu sieht im Schutz der Spenderinnen unaufheb- bare Gründe für ein dauerhaftes Materialproblem und eher pessimistische Aussichten für Forschung, die auf dem „Rohstoff Ei“ basiert. Eine Klinik- und Forschungskultur, die das Spenden von Eiern aktiv fördere oder dazu aufrufe, käme für China als Leitmodell keinesfalls in Frage,⁴⁵ betont sie mit Blick auf die umstrittenen Experimente des Koreaners Hwang.⁴⁶ Der prinzipiell einfache Zugang zu embryonalen Material wird durch die Zurückhaltung der möglichen Spender und durch die Vorgaben des Gesetzgebers faktisch eingeschränkt.

5.4 Zur ethischen Pointe

5.4.1 Gesellschaft

Wie konstituiert sich, jenseits des Rechts, aus der Sicht der Ethik, die „Schutzwürdigkeit“ bzw. der „Wert“ des Menschen in China?⁴⁷ Die Frage selbst ist Gegenstand heftiger Kontroversen unter Chinas Bioethikern; besonders in der Politikberatung oder bei der Diskussion philosophisch fundamentaler ethischer und moralischer Fragen.

Es gibt hierzu keinen chinesischen „kulturellen Konsens“. Die Diskussionlage erscheint widersprüchlich: Für eine tiefe Würdigung des Menschen vor der Geburt spricht, dass das Neugeborene als einjährig (*yi sui*) gilt. Auch nimmt die öffentliche Diskussion und Popularität von „vorgeburtlicher Erziehung“ zu (Literatur dazu existierte jedoch schon im Kaiserreich).⁴⁸ Die neuere chinesische Literatur zur Vorbereitung einer „guten Geburt“ (*yousheng*) und eine sie tragende Modewelle aus den USA erweckt den Anschein einer Obsession mit dem frühen, werdenden Menschen – zumindest unter den Gebildeten der Generation im reproduktiven Alter: Die Maßnahmen umfassen Diätethik, pränatale Musikbeschallung, Konversation, Erziehung und Bildung im Mutterleib bis hin zur traditionellen Geomantik. Der Nachwuchs wird zu einem „Du“, weit jenseits biologischer Spezifikationen.

Andererseits wird nach einer verbreiteten Tradition zunächst ein provisorischer persönlicher Name verliehen („Milchname“), der gewechselt wird, sobald das Überleben des Kindes wahrscheinlich ist. Die Namensgebung spiegelt die Beobachtung wider, dass das menschliche Leben auch im Kindesalter unterschiedliche Phasen durchläuft. Hieraus ergeben sich Anhaltspunkte für den Anspruch des Einzelnen auf persönliche Achtung, nicht aber auf den ethischen Status der menschlichen Existenz zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Vielfach wird betont, dass die Würde oder der Status der Schutzwürdigkeit etwas sei, das einerseits von der Gemeinschaft (Familie) verliehen und andererseits vom Subjekt durch moralische Erfahrung und moralisches Handeln „verdient“ wird. Daraus folgt nicht ohne Weiteres ein Urteil über den moralischen Status des Menschen, bevor oder nachdem er eine bestimmte Stufe der Wahrnehmbarkeit (Nidation, 14 Tage, Geburt usw.) erreicht hat. Auch in dieser Hinsicht ganz unterschiedliche Urteile über den Beginn der Schutzwürdigkeit sind zu begründen.

5.4.2 Philosophie

Nach einer konfuzianisch inspirierten Lesart unter chinesischen Ethikern wird das medizinethische Interesse am „Status des Embryo“ mit der Frage nach die Authentizität der Motive und der sittlichen Reife des Urteilenden und der Beziehung der Betroffenen untereinander kombiniert, die eine moralisch relevante Basis für das ethische

⁴⁴Nach persönlicher Auskunft von Frau Sheng in Shanghai am 25. Mai 2004.

⁴⁵Persönliche Auskunft von Lu Guangxiu in Changsha am 22. Mai 2004.

⁴⁶David Cyranoski, „Korean bioethicists call for inquiry into stem-cell work“, in: *Nature*, 429, 3.6.2004, S.490.

⁴⁷Vgl. zu dieser Frage: Ole Döring, „Einstellungen zum Anfang des menschlichen Lebens in der chinesischen Diskussion. Eine Skizze in fünf Thesen“, in: Caroline Y. Robertson (Hrsg.), *Der perfekte Mensch. Genforschung zwischen Wahn und Wirklichkeit*, Baden-Baden: Schriften des Instituts für Angewandte Kulturwissenschaft der Universität Karlsruhe, 8. Band, 2003, S.205-235.

⁴⁸Vgl. Frank Dikötter, *Sex, Culture and Modernity in China*, London: Hurst, 1995.

Verständnis begründen.⁴⁹ Hierbei geht es zunächst um die Legitimität: Wer darf überhaupt am Prozess der Zuschreibung des moralischen Status teilhaben? Was ermächtigt diese Person zu diesem Urteil, das ja im Grundsatz mit der Anmaßung einhergehen kann, über Leben und Tod, Existenz oder Nichtexistenz zu entscheiden? In diesem Ansatz liegt Potenzial für eine Handlungskritik mit dem Ziel, die Legitimation von (z.B. biomedizinischen) Eingriffen aus der ethischen Praxis heraus zu begründen und nicht nur aus allgemeinen (ontologischen oder metaphysischen) Urteilen über den Entwicklungsgrad oder anderen Eigenschaften eines Menschen.

Ins Zentrum rückt die Frage der Legitimation – nicht erst unserer Handlungen oder Zwecke, sondern bereits unserer Aufmerksamkeit: Warum und mit welchem Motiv wenden wir uns, insbesondere in der biomedizinischen Forschung, dem Ungeborenen zu? Welche Beziehung oder moralisch relevante Einsicht bzw. Erfahrung stattet uns mit der Kompetenz aus, über diesen konkreten Fall zu urteilen? Warum ziehen wir als Unbeteiligte es vor, den Status „des Embryos“ allgemein oder allgemein gültig zu bestimmen und nicht, vor allem, zunächst unsere moralische Praxis zu vertiefen, etwa bei der unmittelbar wirksamen Linderung von Leid, wie durch Maßnahmen im Gesundheitswesen, soziales Handeln und Bemühungen um eine gesündere Lebenswelt? Warum soll oder wie kann Paaren, Familien oder Gemeinschaften gesetzlich vorgeschrieben werden, was sie moralisch primär verantworten?

Welches Verhältnis besteht in Fragen moralischer Meinungen zwischen Patient, Arzt und Forscher? Kann der Gesetzgeber auf diesem Feld überhaupt allgemeine, starke und positive Normen zur Regelung von Spezialproblemen erlassen? Diese Fragestellung enthält zugleich Ansätze für eine neuerdings in der Bioethik stärker geforderte Kritik an der „Medifizierung“ oder Genetifizierung von Gesundheit, Fortpflanzung und Glück.⁵⁰ Sie setzt aus ethischen Gründen den verschiedenen Formen des (biologischen, rechtlichen, ethischen oder kulturalistischen) Reduktionismus eine Erinnerung an das komplexe Ganze entgegen und wirft als Gegengewicht die soziale Natur des Menschen in die Waagschale.

Aus dieser Sicht soll der Urteilende zunächst seine eigene Qualifikation zur Urteilsbildung überdenken. Er soll versuchen, in eine Beziehung zu dem aktuell in Frage stehenden Lebewesen zu treten und von entsprechenden moralischen Erfahrungen zu lernen. Nur dadurch wird er befugt, dessen Status mit zu qualifizieren. Erst die reale Beziehung berechtigt dazu, überhaupt ein moralisches Urteil zu haben. Sie kommt als zweite notwendige Voraussetzung zur fachlichen oder rechtlichen Kompetenz hinzu.

Der nur an seiner Wissenschaft interessierte und nur ihr verpflichtete Forscher kann gerade deshalb (und bloß in dieser Eigenschaft) überhaupt kein moralisches Ur-

teil über seinen konkreten Forschungsgegenstand abgeben, sondern muss dies denjenigen überlassen, die dafür aktuell kompetent sind, weil diese aus ihrer erfahrenen Beziehung von dessen innerer moralischer Bedeutung wissen. In dieser Konstellation kann der Arzt oder Forscher gleichwohl eine Rolle als Klärungsinstanz spielen.

Diese Schlussfolgerung entspricht der Zuschreibung der Beziehungskompetenz zur (werdenden) Mutter bzw. den potenziellen Spendern.⁵¹ Hier kann man sowohl einen grundsätzlichen Einwand gegen die mögliche moralische Überheblichkeit von Forschungsvertretern oder Experten sehen als auch, andererseits, einen Ansatzpunkt, den (gegebenenfalls auf das Labor beschränkten) Horizont der Verantwortung der Wissenschaften auf den systematisch einheitsbildenden Gedanken der Menschheit in jeder Person zu erweitern. Andererseits verlagert dieser Ansatz die Hauptlast der ethischen Urteilsbildung auf die handelnden Menschen nach Maßgabe ihrer Betroffenheit. Implizit geht er mit der für China einstweilen unrealistischen Forderung nach umfassender geistiger Bildung, bürgerlicher Emanzipation, der Stärkung der Familie bzw. Gemeinschaften und zivilgesellschaftlichen Formen der Selbstorganisation und Interessenvertretung einher. Hier zeigt sich exemplarisch das politisch-kritische Potenzial der Bioethik in China der Modernisierungen.

Durch den Vorrang der Rechtfertigung der Handlung aus ihren Maximen wird der ungeborene Mensch aus dem Brennpunkt eines medizinisch-technischen Interesses an Menschenleben und Menschenwürde heraus und in den Bereich einer privaten Sphäre gerückt. Jede medizinische Handlung und Forschung am Menschen ist somit äußerst heikel und rechtfertigungsbedürftig. Sie kann nicht darauf bauen, dass allgemeine Regeln die eigene Verantwortung und Urteilsbildung erleichtern. So wird der Embryo aus dem öffentlichen Zugriff genommen. Zugleich erschwert dieser Ansatz, der *sui generis* darauf aus ist, Rechtsstreit zu vermeiden (nicht ihn zu entscheiden) und somit den rechtlichen Zugang in moralisch-konstruktiver Absicht zu unterlaufen, positivistisch-juridische Verfahren.

Ein Streit über biomedizinisch spezifizierte Kriterien für die Würde des Menschen wird einem solchen „Konfuzianer“ zweitrangig vorkommen. Gleichwohl informieren biologische Sachverhalte die Ethik in zweierlei Weise: Sie illustrieren unser positiverbares Wissen vom Menschen und sie prägen bzw. informieren die allgemeinen Vorstellungen von der Realität des Menschseins. Damit stärken sie die praktische Urteilsfähigkeit. Die Biomedizin kann auf der ontologischen Ebene die Ethik in ihrem aufklärenden und kritischen Auftrag unterstützen.

6 Diesseits von Ethik und Kultur

Zurück zur Grundfrage: Was sagt uns die Schwäche positiver ethischer Regeln auf diesem fundamentalen Gebiet der Bioethik über die ethische Dimension der Kultur und eine mögliche kulturelle Substanz des Rechts in China? Zunächst einmal mahnt der Befund zur Zurückhaltung

⁴⁹Ole Döring, „Der menschliche Embryo in China: im Spannungsfeld zwischen Forschungsmaterial, Fürsorge und Charakterfrage“, in: Fuat S. Oduncu, Katrin Platzer, Wolfram Henn (Hrsg.), *Der Zugriff auf den Embryo. Ethische, rechtliche und kulturvergleichende Aspekte der Reproduktionsmedizin*, Reihe Medizin-Ethik-Recht Band 5 (hg. v. Oduncu FS, Schroth U, Vossenkuhl W), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2004 in Vorbereitung.

⁵⁰Henk ten Have, „Genetics and culture: the geneticization thesis“, in: *Med Health Care Philos*, 2001, 4, S.295-304. Vgl. aus feministischer Sicht „http://reprokult.de“.

⁵¹Lee Shui-chuen, „A Confucian Assessment of 'Personhood'“, in: Döring und Chen (Hrsg.), *Advances in Chinese Medical Ethics. Chinese and International Perspectives*, Hamburg 2002, S.167-177, hier S.175.

bei der Verknüpfung von sozialen, juristischen oder politischen Informationen mit der Frage von Ethik und Kultur. Die bioethischen Regelungen in den Hochkulturen „des Westens“ sind ihrerseits weder altherwürdig noch vollständig – noch repräsentieren sie „die Kultur(en) des Westens“. Der Regelungsbedarf auf diesem spezifischen Gebiet bringt neben jeweils spezifischen Aufgaben gemeinsame fundamentale Herausforderungen mit sich – für alle Kulturen, Regionen und Staaten.

Es wäre ein Missverständnis zu erwarten, Kultur drücke sich in bestimmten Antworten auf bestimmte Grundfragen aus. Zwar wird man realistisch aus China in absehbarer Zeit die positive Regelung einiger der noch ungeklärten Leitlinien erwarten dürfen. Damit ist allerdings nur etwas über Chinas Interesse an einer rechtspragmatischen Harmonisierung gesagt und die Erwartung einer rationalen Politik formuliert. Es bedeutet nicht, dass die ethischen Fragen ihrerseits adäquat formuliert sind oder dass die Prozesse, aus denen solche Regelungen erwachsen, etwas Substanzielles über Kultur aussagen. Die rechtspolitische Ausgestaltung des Embryonenschutzes hat mit der Fragestellung, die den Zusammenhang von Kultur und Ethik beantwortet, nicht direkt zu tun.

Wir haben ohnehin allen Anlass, uns von der überkommenen Erwartung zu verabschieden, nach der in China „ganz andere“ ethische und moralische Anschauungen vorherrschen, die sich in einer entsprechend fremdartigen Gesetzgebung ausdrücken müssten. Die moralische Landschaft zwischen chinesischem *Limes* und *Rubikon* ist weit und zerklüftet. Wie in Europa gestalten die Interessen einflussreicher Akteure und politische Zufälligkeiten die rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen mit.⁵² Das positivistische Prinzip „Wenn eine Handlung nicht als unrechtmäßig definiert ist, gilt sie als legal“ trifft offenbar in doppelter Weise nicht auf China zu. Das hat zur Folge, dass jede Handlung, sei es in der Forschung oder der Industrie, die Spielräume aufgrund der strukturellen Unterentwicklung Chinas im Sinne von „Standortvorteilen“ zu nutzen versucht, weder ethisch noch kulturell noch rechtlich begründet werden kann.

Hier zeigen sich ferner die Grenzen eines kulturalistischen Kategoriensystems für Kultur und Ethik: Der moralische Dissens ist in vielen Fragen kulturimmanent. Der ethische und rechtliche Auftrag liegt darin, die Standpunkte und korrespondierenden Praktiken so zu strukturieren, dass das Alltagsgeschäft und der friedliche und verständige Streit der Meinungen – um nicht zu sagen: der kultivierte Umgang mit der Differenz – dauerhaft möglich wird. Das vernünftige Interesse der Ethik ist darauf aus, die Argumentationskulturen jenseits regionaler Trennlinien aufzuklären und zur Sprache kommen zu lassen. Das Recht gibt diesem Unternehmen im Idealfall eine positive Form.

Da die chinesischen Regularien zum Umgang mit dem menschlichen Embryo großenteils der internationalen Harmonisierung geschuldet sind, wird man keine fundamentalen Abstimmungsschwierigkeiten mit dem internationalen Recht auf der Ebene der technischen Umsetzung erwarten. Ganz anders stellt sich das Problem dar, sobald

man sich die Rechtswirklichkeit unter Anwendungsbedingungen ansieht. Hier zeigt sich der rechtliche Anspruch schnell überfordert und als schöner Schein – optimistisch gesagt: Als Wechsel auf eine Zukunft, in der sich in China eine rechtsstaatliche und rechtskulturelle Praxis etabliert haben wird.

Bis auf Weiteres kann die ungeprüfte Bezugnahme auf das gesetzte Recht die Fortschreibung und Unterstützung einer rechtsfremden oder rechtsfeindlichen Praxis bedeuten. Der kulturell interessierte Vergleich wird daher vor allem auf die verschiedenen Ebenen der Anwendung, Sicherung und Auslegung der Regularien und Gesetze achten. Mehr noch wird er die fachlichen Debatten untersuchen. Am wichtigsten wäre allerdings ein angemessenes empirisches Bild davon, was die Menschen in China tatsächlich wollen und denken. Hier stehen noch erhebliche Forschungsanstrengungen und Kooperationen aus.

* Ole Döring (M.A., Ph.D.) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der DFG-Forschergruppe „Kulturübergreifende Bioethik“ an der Ruhr-Universität Bochum, Projektmitarbeiter am Institut für Asienkunde in Hamburg und Gastprofessor an der Allgemeinen (Shifan) Universität Changsha.

E-Mail: ole.doering@ruhr-uni-bochum.de

⁵²Hierzu eingehend: Ole Döring, *Chinas Bioethik verstehen*, Hamburg: Abera, 2004.